OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605389/3/FP

Datum:
Linz, 12. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag von G M, geb. x, P, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Juli 2022, GZ: VStV/922301225044/2022, wegen Übertretung der StVO den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem gemeinsam mit der Beschwerde am 16. August 2022 bei der belangten Behörde eingebrachten Antrag, begehrte der Bf die Bewilligung der Verfahrenshilfe. Der Bf verwendete das für die ordentlichen Gerichte zur Anwendung kommende Formular „ZPForm 1“ und beantragte unter Punkt 7. (Umfang) Verfahrenshilfeleistungen, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht existieren. Zudem war das Vermögensbekenntnis nicht vollständig ausgefüllt, zB Punkt 4. „Meine Schulden“.

I.2. Mit Schreiben vom 27. September 2022, dem Bf zugestellt am 29. September 2022, wurde der Bf gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, seinen Verfahrenshilfeantrag durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten, auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes Oö. verfügbaren Formular zu verbessern. Dem Bf wurde eine Frist von 7 Tagen (einlangend beim Verwaltungsgericht) eingeräumt.

I.3. Bis zum Tag der Entscheidung langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein verbesserter Antrag ein.

II. Rechtliche Beurteilung

II.1. Gemäß § 13 Abs 3 AVG berechtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Gericht nicht zur Zurückweisung. Das Gericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

II.2. Der vom Bf eingebrachte Verfahrenshilfeantrag wies die oben beschriebenen Mängel auf. Der Bf beantragte die Befreiung von Gerichtsgebühren und anderen Gebühren, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht zum Tragen kommen. Zudem beantragte der Bf die Befreiung von Barauslagen.

Die Beigebung eines Verteidigers beantragte der Bf nicht.

Die Rubrik „Meine Schulden“ wurde vom Bf nicht ausgefüllt.

II.3. Der gerichtliche Mängelbehebungsauftrag wurde dem Bf am 29. September 2022 zugestellt.

Das Gericht hat dem Einschreiter aufgetragen, das Anbringen binnen 7 Tagen (einlangend bei Gericht) zu verbessern. Binnen der gesetzten Frist und bis zur Entscheidung ist bei Gericht kein verbesserter Antrag eingelangt.

Der Einschreiter ist damit dem gerichtlichen Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen, sodass der Verfahrenshilfeantrag zurückzuweisen ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl